

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Benützungsreglement

Sportanlagen

vom 13. Juni 1996

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seiten 1 - 3
II.	Turnhallen, Duschen und Garderoben	Seite 4
III.	Aussen-Sportanlagen	Seiten 5 + 6
IV.	Fussballplatz "Brühl"	Seite 6
V.	Schlussbestimmungen	Seite 7

Der Einwohnergemeinderat - gestützt auf § 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 21. Januar 1993 - erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| § 1 | 1 Dieses Reglement regelt die Benützung der Sportanlagen der Schulhäuser "Brühl" und "Rank" in Mümliswil (Turnhallen, Garderoben, Duschenanlagen, Aussen-Sportanlagen). | Zweck und Geltungsbereich |
| | 2 Dem Reglement unterstehen die Benützer der Sportanlagen (Vereine, Organisationen, Einzelpersonen). | |
| | 3 Für die Schulen von Mümliswil-Ramiswil gilt die Schulhausordnung. | |
| § 2 | Die Sportanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Ausserhalb dieses ordentlichen Unterrichts stehen sie den Ortsvereinen und anderen Organisationen zur Verfügung. | Nutzungsgrundsatz |
| § 3 | Die Aufsicht über den Betrieb und die Benützung der Sportanlagen übt die Sport- und Hallenbadkommission (SHK) aus. | Aufsicht |
| § 4 | Der Platzwart für die Aussen-Sportanlagen ist der Abwart des betreffenden Schulhauses oder ein speziell ernannter Stellvertreter. | Platzwart |
| § 5 | 1 Die Benützer haben zu den Schul- und Sportanlagen sowie zu deren Einrichtungen und zu sämtlichem zur Verfügung gestelltem Material Sorge zu tragen. | Sorgfaltspflicht |
| | 2 Sie haften für absichtlich oder fahrlässig begangene Schäden. | |
| § 6 | 1 Die Verantwortlichen der Vereine und Organisationen sorgen dafür, dass sich die Benützer an die Vorschriften dieses Reglementes halten. | Verantwortlichkeit |
| | 2 Der Organisator ist auch bei nicht vereinsinternen Anlässen für die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes verantwortlich. | |
| § 7 | Die Benützung sämtlicher Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Gegenüber Benützern, Zuschauern usw. lehnt die Gemeinde jede Haftung ab; ebenso bei Diebstählen oder für vereinseigene Sportgeräte. | Haftung |
| § 8 | Sachschäden an Gebäuden, Einrichtungen und Geräten sind sofort dem Abwart zu melden. | Schäden |

- | | | |
|------|---|---|
| § 9 | 1 Gemeindeeigene Sportgeräte werden nur ausnahmsweise und mit Bewilligung der SHK ausgemietet (z.B. für Turnfeste) | Sportgeräte |
| | 2 Vereinseigene Sportgeräte können mit Bewilligung der SHK in den Geräteräumen aufbewahrt werden. | |
| | 3 Die Sportvereine haben ihre eigenen Sportgeräte zu benützen. | |
| § 10 | Sämtliche Benützungsgesuche sind frühzeitig und schriftlich der SHK einzureichen, welche darüber befindet. | Gesuche |
| § 11 | 1 Für die ordentliche bzw. turnusgemässe Benützung der Anlagen (z.B. Turnstunden usw.) stellt die SHK nach Rücksprache mit den Vereinen einen Belegungsplan auf. | Belegungsplan
ordentliche
Benützung |
| | 2 Der Belegungsplan ist in den Schulhäusern anzuschlagen. | |
| | 3 Aenderungen des ordentlichen Belegungsplanes müssen schriftlich bei der SHK beantragt werden. Die SHK entscheidet nach Rücksprache mit den betroffenen Vereinen. | |
| | 4 Ein Belegungsabtausch ist für Ausnahmefälle, nach Zustimmung der SHK, und im gegenseitigen Einverständnis der Vereine gestattet. | |
| | 5 Die SHK kann nach Rücksprache mit den betroffenen Vereinen eine vorübergehende Belegungsänderung verfügen. | |
| § 12 | Die SHK kann in Ausnahmefällen auch für Zeiten, wo die Sportanlagen bereits turnusgemäss vergeben sind, Spezialbewilligungen erteilen. Die SHK orientiert die betroffenen Vereine. | Spezial-
bewilligungen |
| § 13 | Für eine ausserordentliche Benützung der Sportanlagen (z.B. Turnfest usw.) erteilt die SHK die Bewilligung, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. Die turnusgemässe Belegung darf in der Regel nur mit Zustimmung des oder der betroffenen Vereine beeinträchtigt werden. | Ausserordent-
liche Benützung |
| § 14 | Vor einem grösseren Anlass (z.B. Turnfest usw.) haben die Vereine auf ein Gesuch hin die Möglichkeit, an Samstagen (bis spätestens 17.00 Uhr) oder an Sonntagen (vormittags) die Turnhallen, Duschen und Garderoben zu benützen. | Benützung
vor Anlässen |
| § 15 | 1 Die Vereine und Organisationen teilen die verantwortlichen Leiter der SHK schriftlich mit. | Leiter |
| | 2 Die Leiter erhalten gegen Quittung einen Schlüssel für alle zur Benützung freigegebenen Räume und Anlagen. | |
| § 16 | 1 Die Turnhallen, Duschen und Garderoben sind wie folgt geschlossen: | Schliessung
der Anlagen |

- während den Schulherbstferien
 - zwischen Weihnachten und Neujahr
- 2 Während der Schliessung können die Aussen-Sportanlagen benützt werden.
- 3 Ist die Benützung der Sportanlagen ausserhalb der in Abs. 1 vorstehend genannten Zeiten wegen Reinigung, Reparaturen oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benützer, wenn möglich 8 Tage vorher, durch die SHK orientiert.
- § 17 Das Betreten der Schulhäuser mit Zapfen- und Rennschuhen ist untersagt. Zapfen- und Rennschuhe
- § 18 Das Mitführen von Hunden ist auf den Schul- und Sportanlagen untersagt. Hunde
- § 19 Das Befahren der Sportanlagen mit Velos, Mofas, Rollschuhen, Inlate-Skaters usw. ist untersagt. Velos und Mofas sind in den dafür vorgesehenen Unterständen zu parkieren. Befahren der Sportanlagen
- § 20 Besondere Installationen bei Anlässen (z.B. Turnfeste usw.) dürfen nur nach Absprache und Bewilligung der SHK eingerichtet werden. Nach Gebrauch sind diese sofort wieder zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Der jeweilige Benützer/Organisator ist für die umgehende Reinigung der Anlagen verantwortlich. Besondere Installationen
- § 21 Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 13. Dezember 1993. Gebühren

II. Turnhallen, Duschen und Garderoben

- | | | |
|------|--|------------------------------|
| § 22 | Die Mitglieder von Jugendriegen dürfen bei Unterrichtsbeginn die Garderoben und Sportanlagen nur in Begleitung der Leiter betreten. | Jugendriegen |
| § 23 | 1 Die Turnhallen dürfen nur in sauberen und trockenen Turnschuhen, Turnsocken oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit schwarzer oder abfärbender Gummisohle sowie Zapfenschuhe und Saugnapfschuhe sind untersagt.

2 Bei Missachtung dieser Vorschrift kann der Verein mit den Kosten für eine allfällig notwendige, ausserordentliche Reinigung belastet werden. | Turnschuhe |
| § 24 | Geräte, Matten und Bänke sind an den Standort zu tragen. | Geräte |
| § 25 | Jeder Verein verfügt über ein Verbindungskabel der Lautsprecheranlage (Turnhalle Brühl). | Lautsprecheranlage |
| § 26 | Uebungen und Spiele, welche die Einrichtungen der Turnhallen (z.B. Fenster, Boden usw.) gefährden oder verschmutzen sind nicht gestattet. | Gefährdung von Einrichtungen |
| § 27 | Für die Beseitigung von groben Verunreinigungen ist der Benützer verantwortlich. Der zuständige Leiter organisiert die erforderliche Reinigung. | grobe Verunreinigung |
| § 28 | Der Leiter ist nach der Benützung verantwortlich für das

a) ordnungsgemässe Versorgen der Sportgeräte;
b) Lüften der Turnhalle und der Garderobe;
c) Schliessen sämtlicher Fenster;
d) Löschen des Lichts;
e) Schliessen der Türen und Einrichtungen (Haupttüre, Garderobentüre, Materialraum, Schränke). | nach der Benützung |

III. Aussen-Sportanlagen

- | | | |
|------|--|--|
| § 29 | Die Mitglieder von Jugendriegen dürfen die Sportanlagen bei Unterrichtsbeginn nur in Begleitung der Leiter betreten. | Jugendriegen |
| § 30 | Während den, gemäss Belegungsplan vorgesehenen Turnstunden, stehen den Vereinen nebst der Turnhalle auch die Turnplätze und Sportanlagen des betreffenden Schulhauses zur Verfügung.
Schulpflichtige Einzelturner in Begleitung eines Verantwortlichen sowie alle übrigen Einzelturner können die Aussenanlagen jederzeit benutzen. | Turnstunden
gemäss
Belegungsplan |
| § 31 | Rennschuhe bis zu 9 mm Spikeslänge sind nur auf dem Granulat-Belag bei der Hochsprunganlage und auf der Laufbahn "Brühl" gestattet. Auf den übrigen Hartplätzen sind sie ausdrücklich verboten. | Rennschuhe |
| § 32 | 1 Die verschiedenen Sportarten dürfen nur bei den dafür speziell vorgesehenen Anlagen betrieben werden.

2 Hammerwerfen ist nicht gestattet. | Sportarten
Anlagen |
| § 33 | Die Hochsprungmatten dürfen nur bei trockener Witterung benutzt werden. | Hochsprung-
matten |
| § 34 | Für Rasenmarkierungen darf nur das vorhandene "Gemisch" verwendet werden. | Rasen-
markierung |
| § 35 | Die Beleuchtungsanlage ist äusserst sparsam zu benutzen (nur notwendige Scheinwerfer). | Beleuchtung |
| § 36 | Die Lautstärke der Lautsprecheranlage ist auf das Notwendige zu reduzieren. Besonders abends ist die Lautstärke zu drosseln. | Lautsprecher-
anlage |
| § 37 | Das Uebersteigen der Umzäunung ist verboten. | Umzäunung |
| § 38 | Schmutzige Schuhe und Füsse sind vor dem Betreten der Schulhäuser zu reinigen (Waschvorrichtung Nordseite). Auch Sand ist vorher aus Turnschuhen und Kleidern zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass Sand und Schmutz nicht in die Garderoben gelangen. | |

- § 39 Der Leiter ist nach der Benützung verantwortlich für das nach der Benützung
- a) Wischen des Hartplatzes;
 - b) Reinigen und ordnungsgemässe Versorgen der Turnmaterialien;
 - c) Rechen der Sprunggruben;
 - d) Anbringen der Schutzhüllen und Versorgen der Sprungmatten (Garagen);
 - e) Abschliessen des Geräteraumes und der Aussen-Sportanlagen;
 - f) Abstellen und Versorgen der Lautsprecheranlage;
 - g) Schliessen der Markier- und Befestigungshülsen.

IV. Fussballplatz "Brühl"

- § 40 Gemäss Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil und dem Fussballclub Mümliswil darf der Fussballplatz durch Ortsvereine für sportliche Veranstaltungen entschädigungslos mitbenützt werden. Auf den Spielplan des FC Mümliswil ist - nach Möglichkeit - Rücksicht zu nehmen. Benützung
- § 41 Die Benützungsgesuche sind rechtzeitig an die SHK zu richten. Der Gemeinderat entscheidet bei allfälligen Differenzen. Gesuch Differenzen
- § 42 Allfällige Schäden am Fussballplatz sind vom Verursacher zu beheben. Schäden

V. Schlussbestimmungen

- | | | |
|------|---|-----------------------------|
| § 43 | Weisungen und Entscheide des Abwartes/Platzwartes können bei der SHK beanstandet werden; diejenigen der SHK beim Gemeinderat. | Rechtsmittel |
| § 44 | Bei groben Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes kann der Gemeinderat den Fehlbaren die Benützung der Anlagen vorübergehend oder dauernd verbieten. | Benützungsverbot |
| § 45 | Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Beschlüsse und Weisungen, insbesondere das Reglement "für die Benützung der Turnhallen, Garderoben, Duschen und Aussen-Sportanlagen der Schulhäuser Brühl und Rank in Mümliswil" vom 26. Januar 1984 aufgehoben. | Aufhebung bisherigen Rechts |
| § 46 | Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. | Inkrafttreten |

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 13. Juni 1996.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

11. Dezember 2002